

Vereinsatzung H2Works

Diese Satzung beinhaltet die Paragraphen 1 – 12.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „H2Works“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Aachen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, als international tätige Organisation die Chancen und Vorteile der Wasserstofftechnologie in die öffentliche Diskussion einzubringen. Durch die Ablösung der fossil-atomaren Energiewirtschaft mit einer auf regionaler Wertschöpfung basierenden Energiewirtschaft, gekoppelt mit einer besonders hohen Effizienz, soll sowohl die Nachhaltigkeit als auch eine deutliche Kostensenkung der Energieversorgung erreicht werden. Somit verfolgt der Verein ökologische und soziale Ziele. Zusätzlicher Zweck ist die koordinierte Zusammenarbeit von Unterstützern der Wasserstofftechnologie.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Bestimmungen
Jede Person, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder werden in ihrer Aufnahmebestätigung ausdrücklich als Fördermitglieder genannt. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, aber keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse haben.
Mitglied bei „H₂Works“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Satzung anzuerkennen und die Vereinsziele zu unterstützen.
- 2) Aufnahme
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen der Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung.
- 3) Austritt
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich erklärt werden.
- 4) Ausschluss

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Bundesvorstand oder der Mitgliederversammlung jeweils mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Bundesvorstand kann schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Bundesvorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- 5) Ansprüche ehemaliger Mitglieder
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Bundesvorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Bundesvorstand

- 1) Den Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Pressesprecher und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern, wobei es maximal drei Beisitzer geben kann. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei beliebige Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten, der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Bundesvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 3) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Bundesvorstand aus, so ist der Rest des Bundesvorstands befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.
- 4) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus beschließen.
- 5) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse auf Bundesvorstandskonferenzen, die auch telefonisch stattfinden können.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Grundsätze
 - a. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Bundesvorstand verlangen.
 - c. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Frist von 7 Tagen. Dabei sind die vom Bundesvorstand beschlossenen Tagesordnungspunkte anzugeben.
 - d. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedoch kann ein Mitglied sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen.

Diese Übertragung ist schriftlich zu tätigen und gilt einmalig. Jedem Mitglied können maximal vier Stimmrechte übertragen werden.

- e. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Bundesvorstandswahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2) Aufgaben

- a. Festlegung und Bestätigung von Grundsätzen der Vereinsarbeit
- b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes
- c. Entlastung des Bundesvorstandes
- d. Durchführung von Wahlen:
 - i. des Bundesvorstandes
 - ii. der Kassenprüfer
- e. Bearbeitung von Anträgen
- f. Änderungen der Satzung

§9 Ortsgruppen

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine Versammlung zur Bildung einer Ortsgruppe einzuberufen. Zu dieser Versammlung müssen alle am Ort lebenden Mitglieder von H₂Works eingeladen werden. Dies geschieht durch den Bundesvorstand oder durch von ihm Beauftragte.
- 2) Jedes Mitglied kann seine Ortsgruppe frei wählen, wobei nur die Mitgliedschaft in genau einer Ortsgruppe zugleich möglich ist. Der Wechsel einer Ortsgruppe ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Solange eine abweichende Ortsgruppenwahl durch das Mitglied noch nicht getroffen wurde, ist nach Bildung einer Ortsgruppe an einem bestimmten Ort jedes Mitglied am selbigen Ort automatisch Mitglied der Ortsgruppe. An einem Ort kann es nur eine Ortsgruppe geben.
- 3) Ortsgruppen arbeiten an ihrem Ort selbständig zur Erfüllung der Aufgaben von H₂Works. Sie sind dabei allein an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Bundesvorstandes gebunden. Sie haben das Recht, im Namen von H₂Works (*Ortsgruppe*) an die Öffentlichkeit zu treten.
- 4) Das höchste Organ jeder Ortsgruppe ist die Ortsmitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu wird jedes Mitglied der Ortsgruppe mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung der Ortsmitgliederversammlung beizufügen. Jedes Mitglied der Ortsgruppe ist auf der Ortsmitgliederversammlung rede- und abstimmungsberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen.
- 5) Jede Ortsgruppe gibt sich eigenständig eine Ortsgruppensatzung. Sie wird von der Ortsmitgliederversammlung beschlossen und muss gewährleisten:
 - a. dass die zwischenzeitliche Arbeit der Ortsgruppe sich an den Beschlüssen der Ortsmitgliederversammlung orientiert;
 - b. dass die Ortsgruppe über eine Kontaktperson für die Mitglieder, für den Bundesvorstand und für Außenstehende regelmäßig ansprechbar ist und dass Anfragen beantwortet werden;
 - c. dass jedem Ortsgruppenmitglied die Möglichkeit zur Beteiligung an der Arbeit der Ortsgruppe gegeben ist;
 - d. dass alle Mitglieder der Ortsgruppe und der Bundesvorstand einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht der Ortsgruppe erhalten;
 - e. dass die von der Ortsgruppe geführte Kartei der örtlichen Mitglieder nicht in unbefugte Hände gerät und ggf. nach Beendigung der Tätigkeit der Ortsgruppe an den Bundesvorstand zurückgegeben wird.

Der Bundesvorstand entscheidet unter Berücksichtigung dieser Kriterien über die Anerkennung als Ortsgruppe.

- 6) Eine Ortsgruppe kann eine eigene Kasse besitzen. In diesem Fall muss es einen Verantwortlichen für die Kassenführung geben. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Über die Verteilung von finanziellen Mitteln auf die Ortsgruppen entscheidet der Bundesvorstand.

- 7) Die Ortsgruppe kann durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer Ortsmitgliederversammlung aufgelöst werden.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Bundesvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei telefonischen Bundesvorstandskonferenzen reicht die Unterschrift eines Bundesvorstandsmitgliedes aus.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „World Future Council“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§21 bis 79 BGB zur Anwendung.

Die Satzung wurde am 24.11.2009 errichtet und durch Vorstandsbeschluss vom 12.01.2010, vom 16.01.2010 und vom 18.01.2010 geändert.

Die Satzung wurde durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.06.2010 geändert.